

# PHOENIX ATHLETICS

## BEITRAGSORDNUNG

### § 1 Allgemeines

(1) Diese Beitragsordnung regelt die Höhe der Mitgliedsbeiträge für den Phoenix Athletics Neu-Ulm Verein. Grundlage ist § 7 der Satzung.

(2) Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner ausschließlich satzungsgemäß Zwecke Mitgliedsbeiträge, die sich aus einem jährlichen Grundbeitrag sowie einem monatlichen Beitrag für die Teilnahme am Sportangebot zusammensetzen.

(3) Änderungen dieser Beitragsordnung können durch den Vorstand vorgeschlagen werden und bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

### § 2 Mitgliedsbeitrag

(1) Alle Mitglieder zahlen einen einheitlichen Monatsbeitrag von 50,00 €, unabhängig von der Nutzung des Angebots.

(2) Studierenden, Azubis und Sozialpass-Inhabenden wird ein Rabatt von 10 % des Monatsbeitrags gewährt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit (§ 7 Abs. 3 der Satzung).

### § 3 Jahresgebühr

Eine jährliche Vereinsgebühr wird in Höhe von 120,00 € erhoben.

### § 4 Zusatzangebote

(1) Zusatzangebote wie Spezial-Workshops oder Events können separat berechnet werden. Die Preise werden im Vorfeld bekannt gegeben.

(2) Einnahmen aus Zusatzangeboten dienen ausschließlich und unmittelbar der Deckung der damit verbundenen Kosten.

### § 5 Umlagen

(1) Zur Deckung besonderer Aufwendungen können gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung einmalige Umlagen erhoben werden. Die Umlage darf nur für die Finanzierung konkreter Investitionsvorhaben verlangt werden.

(2) Die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Es ist zu gestatten, die Umlage in Raten zu bezahlen.

### § 6 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Beiträge sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.

Die Jahresgebühr ist bis zum Ende des Eintrittsmonats eines jeden Jahres zu entrichten.

(2) Die Zahlung erfolgt per Dauerauftrag oder Lastschrift.

### § 7 Kündigung und Rückerstattung

(1) Die Vereinsmitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden (vgl. § 5 der Satzung).

(3) Kündigungen bedürfen der Schriftform oder können per E-Mail an den Vorstand erklärt werden.

(4) Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 31.08.2025 in Kraft.